

Dieses Blatt erscheint ohne Ausnahme täglich zweimal.

**Abonnements-Preis:**  
 vierteljährl. für Berlin 2 Thlr 15 Sgr.,  
 für ganz Preussen 3 Thlr., für ganz  
 Deutschland 3 Thlr. 15½ Sgr

**Insertions-Gebühr:**  
 für die dreigespaltene Zeile 2 Sgr.

# Berliner Börsen-Zeitung

Als **Gratis-Beilagen** erscheinen:  
 Der Börsen-Courier,  
 ein tabellarisches Uebersichtsblatt,  
 Donnerstag Abend;  
 Allgemeine Verloosungs-Tabelle,  
 je nach Massgabe des Stoffs;  
 Die Börse des Lebens,  
 ein feuilletonistisches Beiblatt,  
 Sonntags früh.

Alle Postanstalten nehmen Bestellungen auf dieses Blatt an; für Berlin die Expedition der Börsen-Zeitung und alle Zeitungs-Spediteure.

Die einzelne Nummer kostet 2½ Sgr.

Expedition der Börsen-Zeitung · Charlottenstrasse No. 28. (Ecke der Kronenstrasse). — Annahme der Inserate: in der Expedition.

## Telegraphische Depeschen.

**Bologna, 17. Juni. (O. C.)** Die herzogliche Familie von Modena machte dem heiligen Vater ihre Aufwartung.

**Udine, 18. Juni. (O. C.)** Die nasskalte Witterung am Ende der vorigen Woche hat auf die Seidenraupenzucht, Niederfrüht ausgenommen, ungünstig gewirkt.

**Madrid, 17. Juni. (A. H.)** Der subventionirte Span. Transatlant. Dienst wurde heute S. E. Don Garrigüri, Repräsentant des Hauses Gantüer Frères, überlassen.

Berlin, 21. Juni.

— Von officieller Seite geht uns die Mittheilung zu, dass die Gerüchte, nach welchen die Mitteldutsche Creditbank Posten Darmstädter Enkel aufgekauft haben sollte, jeder Begründung entbehren.

— Der jüngst von dem „Alt. Merc.“ auf 6,000,000  $\mathcal{R}$  angegebene Ueberschuss der Einnahmen des vorjährigen Etats wird jetzt von anderer Seite auf 1,800,000  $\mathcal{R}$  angegeben. Im Fall diese letztere Angabe die richtige ist, dürften die angeblich in Aussicht stehenden diesjährigen Gehaltverbesserungen der Subaltern-Beamten nur gering sein.

— Einer Mittheilung der „Magdeb. Ztg.“ entnehmen wir Details eines so eben von der Regierung zu Magdeburg publicirten Reglements für die Unterbringung der für den Betrieb von Zucker- und Cichorienfabriken, sowie ähnlicher gewerblicher resp. landwirtschaftlicher Etablissements beschäftigten fremden Arbeiter, welches den Besitzern solcher Etablissements die Errichtung von Arbeiterkasernen für diejenigen ihrer fremden Arbeiter angeht, welche nicht im Orte oder in der Nachbarschaft der Etablissements ein angemessenes Unterkommen haben. In solchen Häusern dürfen Familien nur aufgenommen werden, wenn ihnen ein eigenes Zimmer gewährt werden kann; mit der Beaufsichtigung der schulpflichtigen Kinder während der schulfreien Zeit hat der Arbeitgeber eine moralische Person als Aufseherin zu bestellen, für die noch nicht schulpflichtigen Kinder ist eine Bewahranstalt einzurichten. Noch schulpflichtige Kinder dürfen in die gemeinschaftlichen Wohnräume der Arbeiter nicht aufgenommen werden. Die Arbeitgeber sind für Reinlichkeit, Zucht und Ordnung in den Kasernen verantwortlich und haben für diesen Zweck einen Aufseher zu bestellen. Das Reglement enthält ferner sehr präcise Bestimmungen über die Einrichtung der Wohnräume, deren Heizung, Erleuchtung, Lüftung, Tüchlung, Latrinen und Lagerstätten, sowie über Strohsäcke und Kopfkissen, deren Erneuerung, Reinigung etc. Die Geschlechter sind in den Kasernen möglichst getrennt zu halten, gegenseitige Besuche dürfen ohne Erlaubniss nicht gemacht werden, und für jedes Geschlecht ist ein Krankenzimmer zu errichten. Kranke Arbeiter dürfen nicht aufgenommen werden, gesunde nur gegen Vorzeigung von Arbeitskarten, auf welchen Rubriken mit Personalangaben auszufüllen sind. Das Reglement tritt mit dem 1. November 1857 in Kraft; Uebertretungen dagegen werden mit einer Geldstrafe bis zu 10  $\mathcal{R}$  belegt. Für jede Arbeiterkaserne ist von der vorstehenden Orts-, Polizei- resp. sonstigen Behörde eine Haus- und Polizeiordnung aufzustellen und in der Kaserne anzuschlagen, auch von jedem Arbeiter bei seiner Aufnahme zu unterschreiben.

— Einer Mittheilung der „D.A.Z.“ aus Wien zufolge stände die Lösung des Oesterreichisch-Sardinischen Conflicts nahe bevor. Eine Einigung auf diplomatischem Wege sei bereits erfolgt und die amtliche Veröffentlichung demnächst zu erwarten. Wir geben diese Mittheilung nur mit aller Reserve wieder.

— Süddeutsche Blätter hatten die Kopenhagener Depesche, welche die abweisende Antwort des Dänischen Cabinets ankündigte, so ausgebeutet, dass es scheinen musste, als hätte der Bundestag sich bereits mit der Herzogthumfrage beschäftigt. Da bis heute noch die officiële Mittheilung aus Kopenhagen fehlt, so hat selbstverständlich eine Ausschusssitzung der Bundesversammlung in dieser Angelegenheit noch nicht stattfinden können. Indess sind, wie mehrseitig versichert wird, von Seiten Preussens und Oesterreichs bereits Einleitungen getroffen, um sofort nach Eintreffen der ablehnenden Antwort, die in den nächsten Tagen erwartet wird, die Angelegenheit vor die Bundesversammlung zu bringen.

**R. Dessau, 20. Juni.** Der heute hier Mittags abgehaltenen ausserordentlichen General-Versammlung der hiesigen Credit-Anstalt für Industrie und Handel wohnten 143 Actionaire bei, welche 6115 Actien mit 1210 Stimmen vertraten. Von Seiten des Präsidenten Nulandt wurden folgende drei Vorschläge hinsichts

der Ausgabe von Vollactien gestellt: 1) Es werden bei der jetzt zu leistenden Einzahlung für je fünf Actien eine volle (à 100  $\mathcal{R}$ ) und 4 Stück à 37½ % (75  $\mathcal{R}$ ) Interims-Actien (Quittungsbogen) ausgegeben. Dieser Vorschlag ward einstimmig verworfen. 2) Es werden gegen zwei jetzige Actien eine Lit. A. voll zu 100  $\mathcal{R}$  und 3 Lit. B. à 33½ % oder Thaler ausgegeben. Auch diese Proposition wurde trotz der lebhaften Empfehlung seitens eines Actionairs verworfen, da nur 644 dafür und 413 dagegen stimmten, mithin 60 Stimmen an der nöthigen  $\frac{2}{3}$  Majorität fehlten. 3) Nach einer jedenfalls erst in den letzten Monaten dieses Jahres zu geschehenden weiteren (6ten) Einzahlung von nicht unter 15 Procent wird eine volle Actie Lit. A. zu 100  $\mathcal{R}$  ausgegeben und eine Lit. B. zu 30 Procent oder Thaler. Die Abstimmung ergab, dass 891 dafür und nur 78 dagegen votirt hatten, folglich eine Majorität von 265 über die erforderlichen  $\frac{2}{3}$  vorhanden war. Dieser Antrag war somit angenommen. Hierauf schritt man zu II. der Tagesordnung: Abänderung des § 15 der Statuten, welcher lautet: „Die Creditanstalt darf die zur Bildung ihres Fonds ausgegebenen Actien weder ankaufen, noch gegen andere Werthpapiere eintauschen“, statt dessen soll der Passus gesetzt werde: „dass die Credit-Anstalt auf Beschluss des Verwaltungsrathes befugt ist, ihre Actien anzukaufen, respective damit zu handeln.“ Es stimmten 760 dafür und 189 dagegen; die Aufhebung des § 15 war somit acceptirt. Hiermit schloss die General-Versammlung. Es ist hierbei zu bemerken, dass der Verwaltungsrath in seiner der General-Versammlung vorgangenen Sitzung sich gegen die Aufhebung des § 15 der Statuten ausgesprochen hatte. Ausserdem hatte der Verwaltungsrath die Gründung einer Hypothekbank beschlossen. — Aus den Beschlüssen der General-Versammlung resultirt zunächst Folgendes: Mit der noch in diesem Monate zu leistenden Einzahlung von 20 % findet durchaus kein Abschluss statt, indem die Ausgabe von Vollactien nicht, wie in der General-Versammlung vom 27. Mai beschlossen war, sofort bewerkstelligt wird, sondern erst noch eine neue Einzahlung von mindestens 15 % im Laufe dieses Jahres vorhergehen muss. Ehe die Actionaire also (halbe) vollgezählte Actien erhalten, haben sie noch 35 % in einer Frist von wenigen Monaten zu zahlen. Die heutige General-Versammlung hat also thatsächlich die für die Actionaire zur Beschwichtigung gefassten Beschlüsse vom 27. Mai umgestossen und den Interessenten eine Last aufgebürdet, an der sie bei der jetzigen Lage des Geldmarktes schwer zu tragen haben werden. Was sodann die Aufhebung des § 15 betrifft, für die übrigens erst die Herzogliche Genehmigung zu erlangen sein wird, so muss dieselbe jedenfalls die Geschäftsthätigkeit des Instituts schwächen und ihm mindestens enge Grenzen ziehen, indem das Recht, die eigenen Actien anzukaufen und damit zu handeln, dahin führen wird, dass das Institut eine Menge von Actien beleihen muss und dadurch seine Capitalien gegen geringen Nutzen festlegt. Inwiefern diese Art von passiver Unterstützung des „Handels und der Industrie“ mit den ursprünglichen bei Gründung der Credit-Anstalt maassgebenden Ideen zu vereinbaren sei, ist zu untersuchen glücklicher Weise nicht unsere Sache. Jedenfalls wird der gefasste Beschluss, gegen den sich auch im wohlwogenen Interesse des Instituts der Verwaltungsrath ausgesprochen hatte, nicht dazu beitragen, den Ruf der Solidität der Dessauer Credit-Anstalt zu erhöhen. Es ist schon übel, wenn die Auffassung bei einem so wichtigen Punkt, wie doch die Modification des § 15 ist, zwischen Verwaltungsrath und General-Versammlung durchaus differirt. Der Verwaltungsrath ist darauf bedacht, die Kräfte der Anstalt frei und verfügbar zu halten, die Actionaire sehen darauf, ihre Actien möglichst hoch beleihen zu können; Jener hat vom Standpunkte einer gesunden Geschäftsan-schauung Recht, Diese bekunden nur, dass sie überbürdet sind und stellen so den beiden bevorstehenden Einzahlungen ein schlechtes Prognostikon. Schliesslich nur noch die Bemerkung, dass die Erwartung Mancher, über den Stand der Angelegenheiten der Moldauer Landesbank etwas zu erfahren, deren Actien jetzt an Ihrer Börse so stark in der Hausse sind, getäuscht wurde, indem über dies, mit dem Dessauer in so naher Verbindung stehende, Unternehmen gar keine Andeutung gegeben wurde.

**Aus Luxemburg, 19. Juni.** Das langersehnte Wahlgesetz ist endlich publicirt. Danach wird das Grossherzogthum zweierlei Deputirte haben, 15 Districts- und 16 Cantonaldeputirte. Die letzteren werden durch Cantonal-Wähler ernannt, die vorher, im Verhältniss von 1 auf 500 Seelen, durch die Bürger bezeichnet worden

sind, welche 10 Fr. Steuern bezahlen. Die Cantonal wahl-Comite's sind für 6 Jahre ernannt, können aber vom Könige aufgelöst werden. Die Districts Deputirten hingegen werden durch directe Wahlen ernannt, und zwar von denjenigen, welche mehr als 125 Fr. Steuern dem Staate zahlen. Die Versammlung wird für 6 Jahre gewählt, doch tritt alle 3 Jahre die eine Hälfte aus. Staats-, Militär- und sogar Ministerial-Beamte können nur mit Ermächtigung der Regierung einen Sitz in den Ständen annehmen. Ferner enthält das Gesetz draconische Straf-Bestimmungen gegen Solche, die sich bei den Wahlen etwas Ungebührliches zu Schulden kommen lassen.

\* **Aus Baden, 19. Juni.** Die Verhandlungen mit Rom sind nach dem „Schw. Merk.“ bis auf die Ausscheidung der durch den Erzbischof zu besetzenden Pfarrstellen im Reinen. Hier sind die früheren Verhältnisse massgebend, und alle jene Pfarreien, die früher unter den bischöflichen Sitzen von Speyer, Strassburg, Basel standen, werden wohl dem Erzbischof zur Besetzung zugeschieden werden. — Die Oberaufsicht und Leitung der Gewerbschulen ist durch eine so eben publicirte Verordnung einer Centralstelle übertragen, welche ihren Sitz in Carlsruhe nimmt und den Namen Gewerbschulrath führt. Den Vorsitz darin hat jeweilig ein Mitglied des Ministeriums des Innern.

\* **Aus Württemberg, 19. Juni.** Der Artikel 4 der Vereinbarung mit der Römischen Curie lautet: Zur Leitung seiner Diocese wird der Bischof die Freiheit haben, alle jene Rechte auszuüben, welche demselben in Kraft seines kirchlichen Hirtenamtes laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengesetze nach der gegenwärtigen vom heiligen Stuhl gurgeheissenen Disciplin der Kirche gebühren, und insbesondere a) alle Pfründen zu verleihen, mit Ausnahme von jenen, welche einem rechtmässig erworbenen Patronatsrecht unterliegen; b) seinen Generalvicar, die ausserordentlichen Mitglieder des Ordinariats, so wie die Landdekane zu erwählen, zu ernennen, beziehungsweise zu bestätigen; c) die Prüfungen für die Aufnahme in das Seminarium und für die Zulassung zu Seelsorgerstellen anzuordnen, auszuschreiben und zu leiten; den Clerikern die heiligen Weihen zu ertheilen, nicht nur auf die bestehenden kanonischen, sondern auch auf den von ihm selbst anzuweisenden Tischtitel hin; e) nach den kanonischen Vorschriften alles Das anzuordnen, was den Gottesdienst, die kirchlichen Feierlichkeiten und diejenigen Religions-Übungen betrifft, welche die Aufweckung und Befestigung des frommen Sinnes der Gläubigen zum Zweck haben; f) Diöcesansynoden einzuberufen und abzuhalten, sowie Provinzialconcilien zu besuchen; g) in seinem Kirchensprengel vom heiligen Stuhl genehmigte religiöse Orden oder Congregationen beiderlei Geschlechts einzuführen. Jedoch wird sich der Bischof, betreffend diesen letzteren Punkt, in jedem einzelnen Falle mit der Königlichen Regierung ins Einvernehmen setzen. Zu Lit. b des Art. 4 enthält die Instruction den Zusatz: „Zum Generalvicar, zu ausserordentlichen Räten und Assessoren des Ordinariats, ebenso zum Vorstand der für die Verwaltung des Intercalarfonds bestimmten Commission wird der Bischof nur solche Männer ausersehen, von denen er weiss, dass sie der Königlichen Regierung in bürgerlicher oder politischer Beziehung nicht unangenehm sind. Da die Landdekane zugleich staatliche Geschäfte zu besorgen haben, so wird der Bischof, so lange dies der Fall ist, über deren Auswahl oder Bestätigung sich mit der Königlichen Regierung ins Einvernehmen setzen. Sollte aber eine Verständigung nicht erzielt werden, so wird die Königliche Regierung die staatlichen Verrichtungen des Dekans einem anderen Geistlichen des Landcapitels übertragen.“

γ **Wien, 19. Juni.** Obwohl eine Antwort des Dänischen Cabinets auf die letzte Note bis jetzt hier noch nicht eingetroffen ist, zweifelt doch Niemand daran, dass dieselbe ablehnend lauten wird. Diese Ueberzeugung, welche durch die im auswärtigen Amte eingetroffenen Berichte aus Copenhagen einen festen Anhalt gewonnen hat, ist für den Grafen Buol Veranlassung gewesen, sich mit dem Preussischen Cabinet über die eventuellen Maassnahmen nach Eintreffen einer ablehnenden Antwort ins Vernehmen zu setzen. Gutem Vernehmen nach ist aus Berlin bereits eine Antwort erfolgt und steht die Vorlage am Bunde sofort nach Eintreffen der Dänischen Antwort zu erwarten. Nach den den beiderseitigen Bundestags-gesandten zugehenden Instructionen wird die telegraphische Meldung von dem Eintreffen der Dänischen Note in Berlin oder Wien genügen, um sofort die nöthigen Schritte beim Bundestage zu thun. Die beiden Cabinette halten ein rasches Vorgehen für um so nothwendiger, da Dänischerseits die Absicht deutlich hervorleuchtet, durch ein Hinschleppen der Angelegenheit eventuelle energische